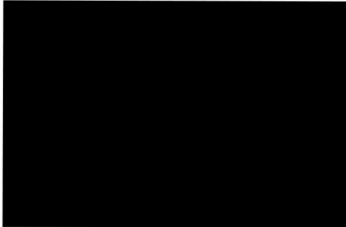




Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis, Postfach 10 46 80, 69036 Heidelberg

## Postzustellungsurkunde



Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis  
Veterinäramt und Verbraucherschutz  
35.60 Verwaltung

Dienstgebäude 69168 Wiesloch, Adelsförsterpfad 7

Öffnungszeiten Mo, Di, Do, Fr: 7:30 – 12:00 Uhr,  
Mi: 07.30 – 17:00 Uhr  
und Termine nach Vereinbarung

Sprechstunde für Reise- und Handelszeugnisse  
Dienstag, Donnerstag und Freitag: 10:00 bis 12:00 Uhr

Aktenzeichen 3824-19 J

Bearbeiter/in  
Zimmer-Nr.  
Telefon  
Fax  
E-Mail  
Sprechzeiten



Datum 08.04.2020

## **Anwendung des Verbraucherinformationsgesetzes (VIG) Betrieb „IKEA“, Josef-Reiert-Straße 9, 69190 Walldorf Ihr Antrag auf Auskunft nach dem VIG vom 08.10.2019**

- Ihr Widerspruch vom 24.03.2020 gegen unseren Bescheid Az.: 3824-19 H vom 20.03.2020



wir bedauern, dass Sie mit unserem Bescheid v. 20.03.2020 (Az.: 3824-19 H) nicht einverstanden sind. Der Informationszugang zu den begehrten Informationen mittels beaufsichtigter Akteneinsicht in den Räumen unserer Behörde war ursprünglich vorgesehen, um die Interessen des betroffenen Betriebes ausreichend zu berücksichtigen.

Ihnen ist insoweit zuzustimmen, dass die potentielle Weiterverwendung der Informationen in Ihrer Verantwortung liegt, weil das VIG lediglich die Herausgabe der begehrten Information an den Antragssteller regelt [so auch der VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 13.12.2019 – 10 S 1891/19]. Auch darf gem. § 6 Abs.1 Satz 2 VIG eine andere Art des Informationszugangs nur aus wichtigem Grund gewährt werden. Vorliegend ist jedoch ein wichtiger Grund i.S.d. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG gegeben. Die Auskunft bzw. die Kontrollberichte enthalten sensible Daten, die bei Weitergabe mittels einfacher E-Mail völlig unzureichend geschützt wären [VG Bayreuth, Beschluss v. 10.12.2019, B 7 Sa 19.1024; VG München Beschluss v. 14.10.2019, M 32 SN 19.1569, - juris]. Demnach steht die Art und Weise der Zugangsgewährung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 VIG im Ermessen der Behörde.

Sie führen u.a. aus, dass es Ihnen aufgrund der derzeitigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Corona-Pandemie und Ihrer örtlichen Entfernung nicht zumutbar ist, eine Akteneinsicht in unseren Räumlichkeiten wahrzunehmen. Dem stimmen wir zu. Wir würden Ihnen daher gerne vorschlagen, Ihnen die gewünschten Informationen schriftlich (postalisch) zu übermitteln. Dies ist auch in anderen Verfahren die übliche Vorgehensweise [vgl. VGH Baden-Württemberg Beschluss v. 13.12.2019, 10 S 1891/19; VG Karlsruhe B. v. 16.09.2019, 3 K 5407.19; VG Bayreuth Beschluss v. 10.12.2019, B 7 Sa 19.1024; VG München Beschluss v.

14.10.2019, M 32 SN 19.1569, - juris]. Die Übersendung der Informationen per einfacher E-Mail erscheint uns hingegen nicht geboten, weil es sich bei dieser Versendungsart um ein zu unsicheres Medium handelt und die in den Kontrollberichten enthaltenen Daten zu sensibel sind. Demnach könnten wir Ihrem Widerspruch – in der derzeitigen Form – nicht abhelfen bzw. nur teilweise abhelfen und müssten die Sache an die nächsthöhere Behörde weitergeben.

Wären Sie unter diesen Umständen mit einem Kompromiss – der Übersendung der gewünschten Informationen per schriftlicher (postalischer) Übermittlung – einverstanden?

Wir möchten Sie jedoch darauf hinweisen, dass an den betroffenen Betrieb, im Falle dieser Änderung, erst noch einmal eine Anhörung sowie ein rechtsmittelfähiger Bescheid (gegen den der betroffene Betrieb erneut Widerspruch einlegen könnte) ergehen müssten.

Diese Verpflichtung würde uns allerdings auch treffen, wenn Sie an Ihrem derzeitigen Widerspruch festhalten und wir diesem vollständig abhelfen müssten.

Mit freundlichen Grüßen

